

Stellungnahme von Trans*Recht e.V.

zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

1. Einleitung

Als Verein zur Peer- und Rechtsberatung begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung, den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vorzulegen. Die Abschaffung des “Transsexuellengesetzes” (TSG) und der Abbau von Hürden bei der Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsrecht sind längst überfällig und dringend notwendig, um die rechtliche Anerkennung von trans*, nicht-binären und inter* Personen im Identitätsgeschlecht zu stärken und Grundrechte zu wahren. Dieses Vorhaben wurde bereits im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt. Dort wurde vereinbart, man werde “das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen”. Gleichzeitig wurde weiter ausgeführt, dass dies ein Verfahren vor dem Standesamt und eine Änderung des Geschlechtseintrags per Selbstauskunft, ein sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot sowie eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote umfasse. Am 30.06.2022 stellten die beiden federführenden Ministerien BMFSFJ und BMJ-Eckpunkte für ein Selbstbestimmungsgesetz vor. Diese Schritte und Ankündigungen wurden durch die Community begrüßt und auch Trans*Recht e.V. hatte jeden dieser Schritte aufmerksam verfolgt.

Rückblick auf das TSG und Verweis auf aktuelle Entwicklungen

Das TSG wurde am 10.09.1980 verabschiedet und trat zum 01.01.1981 in Kraft. Anfang der 1980er-Jahre war es ein Fortschritt, dass erstmals überhaupt eine gesetzliche Regelung geschaffen wurde, mit der die Änderung des Geschlechtseintrags möglich war. Doch von Anfang an wurde das Gesetz auch für die hohen Hürden kritisiert, die es für die Änderung

des Geschlechtseintrags zu überwinden galt. Sukzessive wurden vor dem Bundesverfassungsgericht verschiedene Ausschlüsse wie der von Personen unter 25 Jahren oder Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, den Zwang zur Scheidung und der „Sterilisationszwang“ außer Kraft gesetzt. Insgesamt wurde das TSG sechsmal vor dem höchsten Gericht als nicht verfassungskonform eingestuft.

Angesichts dieser Historie an Grundrechtsverletzungen ist es nicht verwunderlich, dass das TSG heute sehr kritisch wahrgenommen wird und eine Abschaffung des Gesetzes und die Einführung einer menschenrechtsbasierten Neuregelung dringend gefordert wird.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Regierung einen entsprechenden Entwurf in die Diskussion einbringt.

Erklärung zur vorliegenden Stellungnahme

Die geplante Vereinheitlichung der bisherigen Änderungsmöglichkeiten des Geschlechtseintrag nach TSG und PStG wird grundsätzlich positiv bewertet. An dieser Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass eine Verschlechterung der rechtlichen Situation für einzelne Personengruppen aufgrund dieser Vereinheitlichung nicht hinnehmbar ist.

Wir konzentrieren uns in dieser Stellungnahme hauptsächlich auf die Perspektiven und Bedarfe von trans* und nicht-binären Personen. Wir sprechen uns an dieser Stelle aber dafür aus, dass die neu geschaffenen Regelungen, wie §§ 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13 und 14 SBGG, die in dieser Form bisher nicht im Personenstandsrecht zu finden sind, in der weiteren Diskussion und Überarbeitung unbedingt auch der Perspektiven von inter* Personen und Selbstvertretungsorganisationen bedürfen. Es ist von großer Bedeutung, wie diese aus inter* Sicht beurteilt und eingeschätzt werden.

Beim vorgelegten Entwurf handelt es sich um ein Gesetz, das Recht auf Selbstbestimmung bei der personenstandsrechtlichen Änderung des Geschlechtseintrags von trans*, inter* und nicht-binären Personen stärken soll. In der öffentlichen Debatte hat eine problematische Diskursverschiebung stattgefunden, sodass der ursprüngliche Gedanke, eine menschenrechtsbasierte Regelung für trans*, inter* und nicht-binären Personen zu finden, in den Hintergrund geraten ist. Dies ist besonders in Anbetracht der Tatsache schmerzhaft, dass sich das gesäte Misstrauen auch in der Formulierung einzelner Paragraphen wie §§ 4, 5, 6 und 9 SBGG findet. Diese Kritik wird im Folgenden an den entsprechenden Stellen deutlich eingebracht. Gleichzeitig soll an dieser Stelle abschließend betont werden, dass die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes eine historische Chance ist, um die Benachteiligung und Pathologisierung von trans*, inter* und nicht-binären Personen abzubauen. In diesem Sinne möchten wir der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die erwähnten Kritikpunkte aufgegriffen werden, um den ursprünglichen Zielen des Entwurfs gerecht zu werden.

2. Ausführung im Detail

Artikel 1 - Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

- **Zu § 1 Abs. 1 SBGG**
 - Wir begrüßen die Ziele des Gesetzes, dabei möchten wir vor allem die Stärkung der Selbstbestimmung bei der Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) hervorheben, sowie das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf das Geschlecht.

- **Zu § 2 Abs. 1 SBGG und folgenden:**
 - An dieser Stelle verweist der Entwurf zum ersten Mal auf den Begriff der Geschlechtsidentität. Dadurch wird ein neuer Begriff in einen Gesetzestext eingeführt. Wir begrüßen die Absicht, alte pathologisierende Formulierungen aus dem TSG zu beseitigen, es ist heute aber nicht voraussehbar, ob und wie der Begriff der "Geschlechtsidentität" in zukünftigen Theoriebildungen verwendet werden und konnotiert sein wird. Bereits gegenwärtig hängt die Verwendung von unterschiedlichen theoretischen Vorannahmen ab und eine allgemeingültige Definition ist nicht möglich.
 - Es ist ratsam, hier nicht unnötig einen zusätzlichen Begriff neu einzuführen. In §1 (1) 2. lässt sich der Begriff "Geschlechtsidentität" problemlos durch "Geschlecht" ersetzen. Die Verwendung des Begriffes "Geschlecht" im personenstandsrechtlichen Kontext ist durch die bisherige Rechtsprechung zum TSG in höherem Maße bestimmt, als es ein neu in den Gesetzestext eingeführter diskursgebundener Begriff wäre.

 - Wir werden an späterer Stelle auf diesen Teil der Stellungnahme verweisen

§ 2 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

- **zu § 2 Abs. 1 SBGG**
 - **Zum Begriff Geschlechtsidentität siehe oben:** Wir schlagen folgenden Satz vor und dabei den Halbsatz ersatzlos zu streichen, der Text würde dann lauten:

„Jede Person kann gegenüber dem Standesamt nach Maßgabe des § 45b des Personenstandsgesetzes erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird.“ Es ist auch in Zukunft davon auszugehen, dass Personen ihren Namen und Geschlechtseintrag nur ändern möchten, wenn keine Identifikation mit dem Geburtsgeschlechtseintrag vorliegt.

- Im Allgemein begrüßen wir, dass in Zukunft die Standesämter zuständig sind, wenn eine Änderung der Angaben zum Geschlecht und des/der Vornamen(s) gewünscht sind.
 - An dieser Stelle möchten wir aus der praktischen Beratungstätigkeit ergänzen: Es kommt oft vor, dass Mitarbeiter*innen öffentlicher Einrichtungen und Ämter nicht mit der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu trans*, nicht-binären und inter* Themen vertraut sind. Deswegen möchten wir ausdrücklich den Wunsch äußern die Standesämter gut auf das kommende Gesetz vorzubereiten um trans*, inter* und nicht-binär sensible Vorgänge zu ermöglichen. Auch wünschen wir uns für unsere praktische Arbeit als Beratungsstelle und für die Community im ganzen eine Art „Musterschreiben“ für Erklärungen nach § 45b des Personenstandsgesetzes, dies könnte zum Beispiel im Regenbogenportal des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfügbar sein. Alternativ könnte es ein bundesweit einheitliches Formular hierfür geben.
- zu **§ 2 Abs. 2 SBGG**
 - **Zum Begriff Geschlechtsidentität siehe oben:** Wir schlagen vor den Begriff Geschlechtsidentität durch Geschlecht zu ersetzen
 - Wir begrüßen, dass in Zukunft statt der Vorlage von zwei Gutachten, wie sie bis heute im TSG-Verfahren verankert ist (§ 4 Abs. 3 TSG) oder der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. alternativ einer eidesstattlichen Versicherung (§ 45b Abs. 3 PStG) eine Auskunft der Person selbst ausreichend ist. Gerade in Bezug auf die bisherigen TSG-Verfahren begrüßen wir den Wegfall einer Frist („mindestens drei Jahre unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben“). Gleichzeitig kritisieren wir, dass diese Frist in anderer Form wieder eingeführt werden soll.
- zu **§ 2 Abs. 3 & 4 SBGG**
 - wir begrüßen, dass die unabhängige Änderung des/der Vornamen(s), die im TSG

verankert ist und historisch als „kleine Lösung“ bezeichnet wurde, erhalten bleibt und eine gleichzeitige Änderung des Geschlechtseintrags nicht Voraussetzung ist. Die unabhängige Änderung des/der Vornamen(s) ist wichtig, um trans* und nicht-binären Personen zu ermöglichen, Transitionen individuell zu gestalten. Dies kann z.B. bei einer nicht-binären Person der Fall sein, die zwar eine Änderung des/der Vornamen(s) wünscht, aber den bisherigen Geschlechtseintrag aus Sorge vor Diskriminierung nicht durch den Personenstand ‚divers‘ ersetzen bzw. streichen möchte.

- zu **§ 2 Abs. 5 SBGG**

- Wir empfehlen, an dieser Stelle als ergänzender Absatz 5 auch eine Regelung zu treffen, die bestimmt, dass eine Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag nach dem SBGG ein hinreichender Grund für eine Änderung geschlechtsspezifischer Familiennamen darstellt. Auch wenn es im deutschen Namensrecht, abgesehen von Adelstiteln, keine geschlechtsspezifischen Familiennamen gibt, werden solche doch von zahlreichen Personen mit Migrationsbiographien (auch mit deutscher Staatsbürgerschaft) geführt.

§ 3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

- zu **§ 3 Abs. 1 SBGG**

- Im Allgemeine Begrüßen wir, dass die Situation von Kindern und Jugendlichen explizit im Gesetzentwurf berücksichtigt wird.
 - Gerade die in §3 Abs. 1 getroffen Regelung bedarf aber einer Anpassung:
 - Wir empfehlen, die Zustimmungserfordernis in § 3 Abs. 1 SBGG ersatzlos zu streichen und Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres die von den Sorgeberechtigten unabhängige Entscheidung über den Geschlechtseintrag und den/die Vornamen zu ermöglichen, da die Regelung gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verstößt. Die vorgeschlagene Regelung stellt damit einen massiven Eingriff in die Rechte minderjähriger Personen dar, deren Sorgeberechtigte kein Verständnis aufbringen. Es sprechen auch keine Gründe des Kinder- und Jugendschutzes gegen die Streichung, da es sich bei der Vornamens- und Personenstandsänderung nicht um eine irreversible Entscheidung handelt. Die weiteren Regelungen zum familiengerichtlichen Verfahren in §3 Abs. 1 Satz 2 SBGG sollten ersatzlos gestrichen werden. Die dafür nötige Einsichtfähigkeit ist

vergleichbar mit der von Straf- und Religionsmündigkeit, die auch ab dem 14 Lebensjahr bestehen.

- zu **§ 3 Abs. 2 SBGG**

- Wir empfehlen, dass minderjährige Personen unter 14 Jahren die Erklärung gegenüber dem Standesamt selbst abgeben, es für die Änderung jedoch der Zustimmung einer sorgeberechtigten Person bedarf. Analog zu den bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 1 SBGG soll der Weg über das Familiengericht offenstehen, wenn die Sorgeberechtigten einer Änderung widersprechen.
- Wir empfehlen außerdem, die Regelung, dass es bei einem Vormund immer der Genehmigung des Familiengerichtes bedarf, zu streichen. Dies dient auch der Entlastung der Familiengerichte.

- zu **§ 3 Abs. 3 SBGG**

- Da die derzeitige Rechtspraxis der zuständigen Amtsgerichte anerkennt, dass die Änderung des Vornamens und Personenstands im Rahmen des TSG-Verfahrens eine **höchstpersönliche** Erklärung ist, kann diese nicht dem Einwilligungsvorbehalt durch die rechtliche Betreuung unterliegen. Als vergleichbar wird hier die Eheschließung der betreuten Person betrachtet, welche nicht dem Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Abs. 2 Nr. 1 BGB unterliegt.
- Dadurch würde die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung eine Verschlechterung des Zugangs für Personen unter Betreuung bedeuten und die vorgeschlagene Regelung wäre eine massive Ungleichbehandlung, zumal in der aktuellen Formulierung die unter Betreuung stehende erwachsene Person rechtlich dem Kind (unter 14 Jahren) gleichgesetzt ist und nicht einmal der jugendlichen Person (ab 14 Jahren). Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel daran, ob Ausnahmen für unter Betreuung stehende Personen in § 3 Abs. 3 SBGG mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar sind.
- Daher empfehlen wir, **§ 3 Abs. 3 SBGG** aus dem Entwurf zu streichen und die Änderung des Geschlechts und Vornamen in § 1825 Abs. 2 BGB als Nr. 6 zu ergänzen.

§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

- **Zu § 4 SBGG**

- Wir empfehlen an dieser Stelle § 4 ersatzlos zu streichen.
 - Weder in den Eckpunkten für ein Selbstbestimmungsgesetz, die am 30.06.2022 vorgestellt wurden, war eine Frist, in welcher die Erklärung noch zurückgenommen werden kann und die Änderung noch nicht rechtswirksam ist, enthalten, noch ergibt die unter **§ 4 SBGG** vorgeschlagene Regelung von drei Monaten Sinn, sondern stellt eine zusätzliche, unnötige und unverhältnismäßige Hürde für alle Personen dar, die nach § 2 SBGG den Geschlechtseintrag und die/den Vornamen ändern möchten. Uns erschließt sich nicht, warum diese weitere Hürde eingeführt wird, wenn bereits die unter § 5 SBGG vorgeschlagene Sperrfrist in Kraft tritt, damit sich alle Personen der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sein sollen.
 - Trans*, inter* und nicht-binäre Personen treffen eine wohlüberlegte und langfristig vorbereitete Entscheidung bei der Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s). Regelungen in dem Entwurf, die dem vermeintlichen Übereilungsschutz dienen sollen, erkennen diese Realität nicht an und widersprechen durch die darin erkennbare paternalistische Haltung dem eigentlichen Grundgedanken des Gesetzgebungsvorhabens, die geschlechtliche Selbstbestimmung im Zusammenhang mit personenstandsrechtlichen Änderungen zu fördern. Darüber hinaus stellt die Wartefrist, bis die Änderung rechtswirksam ist, eine Verschlechterung für die Personen dar, welche bisher über den § 45b PStG eine Änderung des Geschlechtseintrags erreichen konnten.
 - Außerdem gibt es im gesamten deutschen Recht keine vergleichbare Wartefrist. Selbst die oftmals kritisierte Regelung zum Schwangerschaftsabbruch sieht eine Frist von nur drei Tagen vor. Sollte diese Frist kommen, ergibt sich dadurch eine im Personenstandsrecht einmalige Ungleichbehandlung, die so nicht hinnehmbar ist. Einzelne Staaten wie Dänemark haben genauso eine Wartezeit, wie im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehen. Dies hat jedoch keinen messbaren positiven Effekt auf die Rücknahmen von Personenstandsänderungen. Im Gegenteil, die Anzahl an Rücknahmen von Personenstandsänderungen ist mit einer Gesamtzahl von 24 Verfahren in Dänemark sogar höher als denen von allen anderen Ländern zusammengenommen (insgesamt 8 Fälle in Malta, Norwegen und Irland zusammen). Wir sprechen also von insgesamt 32 Fällen von Rückabwicklungen von Personenstandsänderungen in Europa bei insgesamt 9201 erfassten Fällen. Das entspricht einer Quote von 0,3% (siehe „TGEU Self-determination models in Europe, Practical experiences“). Zum Vergleich

möchten wir die Bundesregierung daran erinnern, dass andere (Namens- und) Personenstandsänderungsverfahren wie Eheschließungen derzeit eine Rückabwicklungsquote (Scheidungsquote) von 39,9% haben. Trotzdem sieht der Gesetzgeber bei Eheschließungen, welche eine Personenstandsänderung von ähnlicher Tragweite sind, von einer Wartefrist zur Verhinderung von übereilten Entscheidungen ab.

§ 5 Sperrfrist; Vornamensbestimmung bei Rückänderung

- zu **§ 5 Abs. SBGG**
 - Wir empfehlen auch die Streichung von § 5 SBGG
 - zu **§ 5 Abs. 1 SBGG**
 - Die Erfahrung und die gelebte Realität vieler trans*, nicht-binär und inter* Personen zeigt, dass wiederholte Änderungen des Geschlechts äußerst selten sind. Wir erwarten, dass sich diese Situation auch durch die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes nicht deutlich ändern wird. Erhebungen in Ländern, in denen bereits seit mehreren Jahren eine entsprechende Regelung in Kraft ist, belegen anhand von Daten, dass es nur in Einzelfällen zu wiederholten Änderungen kommt (siehe „TGEU Self-determination models in Europe, Practical experiences“).
 - Die Vorstellung einer übereilten oder unüberlegten Änderung des Geschlechts oder Vornamen(s) entspricht nicht den Lebensrealitäten von trans*, inter* und nicht-binären Personen.
 - Allein durch den bürokratischen Aufwand, der durch das Anpassen zahlreicher Dokumente bestehen bleibt, werden Personen sich auch in Zukunft überlegen, ob es sinnvoll ist, ihren Personenstand (Geschlecht und Vorname(n)) mehrmals und erst recht in zeitlicher Nähe zueinander zu ändern.
 - Die Sperrfrist lehnen wir daher ab.
 - zu **§ 5 Abs. 2 SBGG**
 - Dieser Absatz ignoriert auch die gelebte Realität von trans*, inter* und nicht-binären Menschen und wird dabei einer gelebten nicht-linearen Weiterentwicklung der geschlechtlichen Identität sowie den Bedürfnissen von Personen, die im Laufe ihres Lebens eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen geschlechtlichen Identität erleben,

nicht gerecht. Es ist wichtig, in diesem Zusammenhang auch die niedrighschwellige Möglichkeit anzubieten, einen anderen Vornamen zu wählen, der nun als passend erlebt wird. Es muss Menschen weiterhin ermöglicht werden, sich auch wieder für den ursprünglichen Geschlechtseintrag zu entscheiden und trotzdem einen selbstgewählten Namen zu führen, um so z.B. Diskriminierung auf Grund eines gestrichenen oder diversen Geschlechtseintrags zu verringern. Denkbar ist z.B. der Weg einer nicht-binären Person, die ursprünglich einen männlichen Geschlechtseintrag hatte, die aber auf Grund von Diskriminierung wieder einen männlichen Geschlechtseintrag annehmen möchte, aber deren Geschlechtsidentität sich nicht geändert hat und die daher nicht wieder ihren alten Namen führen will. Außerdem gibt es durch §2 Abs. 3 SBGG die Möglichkeit, nur Vornamen unabhängig vom Geschlechtseintrag zu ändern. Uns erschließt sich daher nicht, warum dies nicht auch im oben genannten Fall und ähnlichen Fällen möglich sein sollte.

- Daher lehnen wir auch § 5 Abs. 2 SBGG ab und empfehlen nochmals den gesamten § 5 SBGG zu streichen.

§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

- zu **§ 6 SBGG**
 - Wir empfehlen auch die Streichung des gesamten § 6 SBGG
 - Die Regelungen, die unter § 6 SBGG formuliert wurden, finden sich nicht in dem Eckpunktepapier, das Ende Juni 2022 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die nachträgliche Ergänzung dieser Regelung wirft die Frage auf, was im Konkreten geändert wird. Laut der Gesetzesbegründung handelt es sich bei der Einführung des Paragraphen, der Regelungen zur Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags u.a. auf das Hausrecht, den Sport und die Gesundheitsversorgung umfasst, um eine rechtliche Klarstellung (S. 41 ff.). Wir sehen keinen Mehrwert in dieser Ergänzung, sondern im Gegenteil: sogar das reale und sich schon niederschlagende Risiko einer weiteren Diskriminierung von trans*, inter* und nicht-binären Personen. Die offenen Formulierungen im Gesetzestext, die Argumentationsweise in der Gesetzesbegründung und auch die ungeklärte rechtliche Lage hinsichtlich einiger angesprochener Fragestellungen lösen Besorgnis bei uns und innerhalb der Community aus. Bereits die bisherige öffentliche Diskussion hat gezeigt, wie viel Verwirrung

einzelne Absätze des § 6 SBGG auslösen und wie unterschiedlich einzelne Absätze interpretiert werden. § 6 SBGG trägt also nicht zu mehr Rechtssicherheit, sondern zu einer massiven Verunsicherung bei. Es ist anzunehmen, dass das Diskriminierungsrisiko, Ausgrenzung und Ausschluss von trans*, inter* und nicht-binären Personen steigen, wenn dieser Paragraph unverändert beibehalten wird. Daher wird empfohlen, § 6 Abs. 1 bis 4 SBGG ersatzlos zu streichen. Dies wird im Folgenden für jeden der einzelnen Absätze ausgeführt und erklärt.

▪ zu **§ 6 Abs. 1 SBGG**

- § 6 Abs. 1 SBGG lehnen wir in seiner derzeitigen Form ab, da wir es als Verschlechterung zum §10 TSG ansehen. Wir empfehlen stattdessen, sinngemäß die Formulierung aus §10 TSG an einer passenden Stelle zu übernehmen: In etwa: „Von der Rechtskraft der Personenstandsänderung an richten sich vom Geschlecht abhängige Rechte und Pflichten der Person nach dem neuen Geschlechtseintrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“.

- An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Rechtsprechung sowohl der neuen Regelung als auch dem § 10 TSG progressiv vorausschreitet. Die Fokussierung in § 6 Abs. 1 SBGG sowie in § 10 TSG auf den Geschlechtseintrag steht im Kontrast zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In der Entscheidung zur „Dritten Option“ wurde betont, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt. Um dieses Grundrecht zu gewähren, ist die rechtliche Anerkennung im Identitätsgeschlecht notwendig, da die geschlechtliche Identität „ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit“ sei, dem „unter den gegebenen Umständen eine herausragende Bedeutung“ zukomme (Rn. 39). Gleichzeitig wird deutlich, dass diese Anerkennung nicht aufgrund der Tatsache verwehrt werden darf, dass eine amtliche Änderung noch nicht vorgenommen wurde. Diese Auffassung findet sich bestätigt in der antidiskriminierungsrechtlichen Rechtsprechung zur Verwendung einer nicht-binären Anrede vor einer amtlichen Änderung des Geschlechtseintrags. Unabhängig von einer Änderung des Geschlechtseintrags wurde geurteilt, dass die klagende Person das Recht auf eine nicht-binäre Anrede hat, die der geschlechtlichen Identität entspricht. Auch wenn die Hürden für die

Änderung des Geschlechtseintrags durch das SBGG deutlich gesenkt werden, wird es weiterhin Personen geben, die aus unterschiedlichen Gründen mit einem Geschlechtseintrag leben, der von ihrer Geschlechtsidentität abweicht. Die aktuelle Formulierung im Gesetzestext sowie in der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 SBGG stellen eine versteckte Verschlechterung für diesen Personenkreis dar, da allein auf den Geschlechtseintrag Bezug genommen wird und das Auseinanderfallen von Geschlechtseintrag und geschlechtlicher Identität nicht weiter berücksichtigt wird.

- zu **§ 6 Abs. 2 SBGG**

- Es wird in diesem Absatz formuliert, dass das Hausrecht der jeweiligen Eigentümer*innen oder Besitzer*innen unberührt bleibt und dass der Zugang zu Einrichtungen bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der eigenen Satzung geregelt werden können.
- In der Begründung des Gesetzes wird gesagt, dass die Regelung nur klarstellender Natur ist und der Begriff des Geschlechts im Sinne des AGG ohnehin EU-rechtlich determiniert ist.
- In der Lebensrealität von trans, nicht-binären und inter* Personen, sowie in communitygetragenen Debatten löst § 6 Abs. 2 SBGG schon jetzt massive Sorgen aus. Auch in der Begründung wird vor allem die Frage diskutiert, wie der Zugang zu bestimmten Räumen für einzelne trans*, inter* und nicht-binäre Personen beschränkt werden kann und die Wirkung eines geänderten Geschlechtseintrags in diesem Zusammenhang keine Wirkung entfaltet. Dabei werden trans*feindliche Narrative und trans*feindliches Framing übernommen, wonach dyadische cis Frauen durch trans* Frauen und trans*feminine Personen in geschlechtergetrennten Räumen gefährdet seien. Dieser Generalverdacht durchzieht die gesamten Ausführungen zu § 6 Abs. 2 SBGG und steht im Widerspruch zu den unter § 1 Abs. 1. SBGG formulierten Zielen, Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.
- Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Diskriminierungsrisiko für trans*, nicht-binäre und inter* Personen durch § 6 Abs. 2 SBGG steigt, weil dieser Absatz bereits jetzt unterschiedlich interpretiert wird. Es ist angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Stimmung sehr

wahrscheinlich, dass bestimmte Einrichtungen oder Einzelpersonen trans*, inter* und nicht-binäre Personen mit Verweis auf § 6 Abs. 2 SBGG auf unzulässige Weise ausschließen, da pauschale Ausschlüsse von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nicht mit dem AGG vereinbar sind.

- Aufgrund der oben genannten Punkte lehnen wir auch § 6 Abs. 2 ab.
- Zu § 6 Abs. 3 SBGG
 - **§ 6 Abs. 3 SBGG** hat nach der Begründung ebenfalls nur rein deklaratorischen Charakter für Sportvereine und Sportverbände.
 - Wie bei den vorherigen Absätzen besteht bei § 6 Abs. 3 SBBG die Gefahr, das ursprüngliche Anliegen des Gesetzes, die Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die geschlechtliche Identität (§ 1 Abs. 1) potentiell und explizit zu untergraben.
 - Aufgrund der oben genannten Punkte lehnen wir auch § 6 Abs. 3 ab.
 - Zum Schulsport:
 - Im Schulsport spielen geschlechtsbezogene Bewertungstabellen nur in wenigen Sportarten eine Rolle und die darüber ermittelten Noten stellen nur einen Bruchteil der Gesamtnote dar. Lediglich im Sportabitur sind diese Bewertungstabellen eine feste Bezugsgröße und hier wird der amtliche Geschlechtseintrag für die Zuordnung herangezogen. Die Anwendung einer anderen Tabelle als der zum eigenen Geschlecht passenden eröffnet die Gefahr von Zwangsoutings und einer hohen Belastung der ohnehin vulnerablen Schüler*innen. Die aktuell bestehende Strategie der Einzelfalllösungen in Schulen kann für Kinder und Jugendliche weiter praktiziert werden, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, ihren Geschlechtseintrag nicht ändern lassen können. Problematisch ist derzeit viel mehr, dass nach wie vor keine Tabellen (oder Regelungen) für nicht-binäre und inter* Personen mit Eintrag 'divers' oder ohne Eintrag existieren. Hier besteht national und auf Länderebene Handlungsbedarf.
- zu **§ 6 Abs. 4 SBGG**
 - Auch hier handelt es sich laut Gesetzesbegründung erneut um eine Klarstellung, dass es beispielsweise bei Vorsorgeuntersuchungen

nicht auf den amtlichen Geschlechtseintrag, sondern auf medizinische Notwendigkeit aufgrund körperlicher Merkmale ankommt.

- Gleichzeitig löst § 6 Abs. 4 SBGG die Sorge aus, dass durch die vorgeschlagene Regelung der Zugang zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen in der Praxis verschlechtert wird. Formal sind rechtliche Transition und medizinische Transition in Deutschland getrennt, in der Praxis war es für trans* Personen bisher jedoch eine Unterstützung bei der Beantragung von geschlechtsangleichenden Maßnahmen gegenüber den Krankenkassen, wenn der Nachweis über eine Vornamens/Personenstandsänderung nach TSG eingebracht werden konnte. Durch den genannten Absatz scheint diese Praxis gefährdet, wodurch trans* Personen der Zugang zu transitionsspezifischer Gesundheitsversorgung erschwert wird.
- Daher empfehlen wir auch ausdrücklich § 6 Abs. 4 SBGG ersatzlos zu streichen.

§ 7 Quotenregelungen

- zu **§ 7 SBGG**
 - Durch die Bezugnahme auf „Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts“ mit Blick auf Quotenregelungen lässt der Entwurf nicht-binäre Personen außer Acht.
 - Daher empfehlen wir, § 7 Abs. 1 SBGG entsprechend umzuformulieren und eine explizite Berücksichtigung von Personen nicht weiblichen oder männlichen Geschlechtseintrags in § 7 SBGG zu ermöglichen. Damit soll dem grundlegenden Gedanken der Quotierung als Repräsentationsmechanismus und Gleichstellungsinstrument für mehr als zwei Geschlechter Rechnung getragen werden. Zu § 7 Abs. 2 & 3 SBGG gibt es keine Anmerkungen.
 - Darüber hinaus wollen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass durch eine strenge Quotierung nach Geschlechtseinträgen auch trans* männliche Personen, bzw. trans* Personen mit männlichem Geschlechtseintrag oftmals nicht durch Repräsentationsmechanismen und Gleichstellungsinstrument erfasst werden. Wir regen daher an in Zukunft eine Regelung zu finden, die auch diesen Personenkreis Zugang zu Repräsentationsmechanismen und Gleichstellungsinstrument ermöglicht.

§ 8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebä- und Zeugungsfähigkeit

- zu **§ 8 SBGG**
 - Wir befürworten es grundsätzlich, dass Regelungen, die an die Gebä- oder Zeugungsfähigkeit von Menschen anknüpfen, geschlechtsneutral gehalten sind.
 - Begrüßenswert ist die in § 8 Abs. 1 SBGG vorgenommene Loslösung von körperlicher Zeugungs- bzw. Gebäfähigkeit von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht. Insbesondere wird diese Trennung dem Umstand gerecht, dass Geschlecht nicht an körperliche Merkmale oder Kapazitäten gebunden ist. Vor diesem Hintergrund ist die in § 8 Abs. 2 SBGG bestätigte Bindung geschlechtlich konnotierter Rollen („leiblicher Vater“, „Mutter“) an eben diese körperlichen Eigenschaften inkongruent und geschlechtlicher Selbstbestimmung abträglich. Die Bindung an diese geschlechtlich konnotierten rechtlichen Rollen stellt eine starke Einschränkung der Persönlichkeitsrechte trans*, inter* und nicht-binärer Eltern dar, die in rechtlicher, medizinischer und alltäglicher Diskriminierung resultiert und auch das Diskriminierungsrisiko für die Kinder erhöht. An dieser Stelle wird der grundsätzliche Bedarf deutlich, die geschlechtlichen Bezeichnungen im Recht hinsichtlich Zeugung, Geburt und Elternschaft von biologistischen Rollenzuschreibungen zu trennen und an die geschlechtliche Identität anzuknüpfen.
 - Das Eckpunktepapier zum Selbstbestimmungsgesetz lagert die Reform des Elternrechts auf die Reform des Abstammungsrechts aus, hat für trans* inter und nicht-binäre Personen aber eine „Interimslösung“ versprochen „damit verhindert werden kann, dass der [...] transgeschlechtliche Elternteil [...] [die] Transgeschlechtlichkeit offenbaren muss und damit sich selbst, aber insbesondere auch das Kind der Gefahr von Diskriminierungen oder Anfeindungen aussetzt“.
 - Dies ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall. Wir fordern daher eine Nachbesserung des Entwurfs und empfehlen den §11 in seiner jetzigen Form zu streichen und stattdessen einen Satz aufzunehmen, dass Eltern mit zum Zeitpunkt der Geburt aktuell gültigen Geschlechtseintrag in die Geburtsurkunde ihrer Kinder aufgenommen werden. Zusätzlich sollte die in §10 (2) aufgeführte Liste an änderbaren Urkunden um den Eintrag „Geburtsurkunden von bestehenden Kindern“ ergänzt werden.

§ 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

- Zu **§ 9 SBGG** Ebenso wie §§ 4, 6 SBGG handelt es sich bei § 9 SBGG um eine Regelung, die in der Vorstellung der Eckpunkte keine Erwähnung gefunden hat. In § 9 SBGG wird festgehalten, dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ab Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfall die Änderung eines männlichen

Geschlechtseintrags keine Auswirkung hat, soweit es den Dienst an der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a GG betrifft. Auch eine Änderung, die höchstens zwei Monate zurückliegt, wird in dieser Hinsicht nicht anerkannt. Damit werden beispielsweise trans* Frauen, die im zeitlichen Zusammenhang einen männlichen Geschlechtseintrag ersetzen möchten, für die gesamte Dauer des Spannungs- und Verteidigungsfalls, der sich auch über Jahre erstrecken kann, als wehrpflichtig eingeordnet.

- Das Einbringen der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung liegt vermutlich darin begründet, dass befürchtet wird, in einem möglichen Spannungs- oder Verteidigungsfall könnten dyadische cis-geschlechtliche Männer missbräuchlich eine Änderung des Geschlechtseintrags nutzen, um der allgemeinen Wehrpflicht zu entgehen. Dabei wird einerseits außer Acht gelassen, dass die allgemeine Wehrpflicht seit 2011 ausgesetzt ist. Andererseits wird ignoriert, dass selbst im Spannungs- und Verteidigungsfall die Möglichkeit zur Befreiung von der Wehrpflicht durch Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG/Grundgesetz, § 1 Abs. 1 KDVG/Kriegsdienstverweigerungsgesetz) besteht. Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen geht gesamtgesellschaftlich mit weniger Stigmatisierung und Abwertung einher als eine Änderung des Geschlechtseintrags, sodass die Vorstellung, Personen könnten ausgerechnet den Geschlechtseintrag ändern, um der Wehrpflicht zu entgehen, unwahrscheinlich erscheint. Das Szenario ist angesichts der Frage, wie eine erneute Inkraftsetzung der Wehrpflicht konkret ausgestaltet und welcher Personenkreis davon betroffen wäre, zusätzlich spekulativ.
- In Griechenland, welches eine niedrighschwellige Änderungsmöglichkeit für den Geschlechtseintrag anbietet und sich im dauerhaften Spannungsfall mit der Türkei befindet, wurde nicht für nötig befunden, eine Regelung zur Wehrpflicht aufzunehmen.
- **Wir empfehlen daher dringend**, § 9 ersatzlos zu streichen.

§ 10 Änderung von Registern und Dokumenten

- zu **§ 10 SBGG**
 - Wir begrüßen, dass in §10 SBGG die wichtigsten Auswirkungen einer Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag für die Änderung von Registern und Dokumenten explizit benannt werden. Die genannten Punkte entsprechen weitgehend der bisherigen Rechtsprechung zum TSG, die Nennung im Gesetzestext erleichtert hier aber, z. B. gegenüber Arbeitgeber*innen das Recht

auf Änderung zu belegen, ohne auf alte Gerichtsurteile verweisen zu müssen.

- **§ 10 Abs. 2 SBGG** zählt auf, welche amtlichen und nichtamtlichen Dokumente nach einer Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) erneut ausgestellt werden können. Es ist positiv anzumerken, dass der Gesetzestext in Satz 2 bereits anerkennt, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, sondern die nachfolgende Auflistung exemplarisch für eine Reihe von Dokumenten steht.
 - In Bezug auf unsere Anmerkungen zu § 8 und § 11 SBGG empfehlen wir hier explizit auch die Aufnahmen von Geburtsurkunden von bestehenden Kindern.
- Wir begrüßen auch die in § 10 Abs. 3 SBGG getroffene Regelung, gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die in § 10 Abs. 3 Satz 2 SBGG verankerte Kostentragungspflicht eine Hürde für alle Personen mit niedrigem oder ohne Einkommen darstellt. Bei Änderung aller wichtigen Dokumente können hier schnell Kosten im hohen dreistelligen Bereich entstehen. Zusätzlich bleibt unklar, was unter ‚angemessenen Kosten‘ in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Daher sollte dieser Satz entsprechend umformuliert werden, dass die Kosten bei der ausstellenden Organisation/Institution liegen.

§ 11 Eltern-Kind-Verhältnis

- zu **§ 11 SBGG**
 - Wir empfehlen dringend, § 11 zu streichen und die vorgeschlagenen Änderungen in § 8 und § 10 SBGG zu übernehmen.
 - Die Bundesregierung hat eine Reform des Abstammungsrechtes angekündigt. Wir sehen daher keine Notwendigkeit eine unzureichende Zwischenlösung zu formulieren. Durch unsere Vorschläge zu § 8 und § 10 SBGG ist es möglich trans*, inter* und nicht-binäre Elternteile vor Diskriminierung zu schützen und die Lebenssituation von trans*, inter* und nicht-binären Eltern auch während der Übergangszeit bis zur Überarbeitung des Abstammungsrechts im Alltag deutlich zu verbessern.
 - Durch unseren Vorschlag wird die Möglichkeiten geschaffen, dass auch eine nachträgliche Änderung des Geschlechtseintrags bei einem der Elternteile in das Geburtenregister aufgenommen werden kann. Ziel muss sein, dass jedes Kind eine Geburtsurkunde mit den aktuellen Angaben der Eltern ausgestellt bekommen kann und entsprechend im Geburtenregister geführt wird.

§ 12 Geschlechtsneutrale Regelungen

- zu **§ 12 SBGG**

- Wir begrüßen die Klarstellung in **§ 12 SBGG**, dass gesetzliche Regelungen mit gleichem Bezug auf Männer und Frauen prinzipiell alle Geschlechtseinträge mit einschließen. Es ist allerdings wünschenswert, dass diese rechtliche Berücksichtigung aller Geschlechter bzw. Geschlechtseinträge auch generell und spezifisch in den Formulierungen der Begründung des SBGG anstelle binärer Formulierungen wie „beide Geschlechter“ stärker verdeutlicht wird.
- Wie unter § 7 SBGG schon angekündigt wünschen wir uns eine Weiterentwicklung von Quotenregelung, die auch Personen aller Geschlechter umfasst.

§ 13 Offenbarungsverbot

- zu § 13 SBGG:
 - Das bisherige Offenbarungsverbot (§5 TSG) wurde in der Praxis bisher als kaum wirksam erlebt und hat keinen nachhaltigen Schutz vor Diskriminierung und transfeindlichen Angriffen geboten. Auch der aktuelle Entwurf enthält zu viele Ausnahmen, die nicht nachvollziehbar sind. Hier sei besonders der § 13 Abs. 2 SBGG erwähnt. Er soll es Angehörigen in sozialen Kontakten freistellen, weiterhin den bisherigen Vornamen zu verwenden oder die Änderung des Personenstands zu offenbaren. Insbesondere trans*, inter* und nicht-binäre Kinder, deren Eltern sie nicht unterstützen, sind mit den Formulierungen des Entwurfs nicht davor geschützt, dass z.B. ihre Eltern alte Namen und Personenstandseinträge offenbaren und damit ein selbstbestimmtes Leben im Identitätsgeschlecht weitgehend unmöglich machen können. Das Recht der Verwendung alter Namen und Geschlechtseinträge sollte so eingeschränkt werden, dass dies nur zulässig ist, wenn eigene schutzwürdige Interessen zu wahren sind, dabei ist im Besonderen darauf zu achten, dass es pauschal kein schützenswertes Interesse Angehöriger geben kann, alte Namen und Personenstandseinträge zu offenbaren oder weiterzunutzen. Das Offenbarungsverbot soll dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG), dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG) und dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) dienen. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktive Verweigerung des korrekten Namens und der korrekten Anrede (sogenanntes „deadnamen“ und „misgendern“) negative Auswirkungen auf drei Ebenen zur Folge hat: psychische Verletzungen, moralische Schäden und politische Nachteile. Je häufiger Deadnamen und Misgendern erlebt wird, desto stärker leiden trans*, inter* und nicht-binäre Personen unter Minderheitenstress. Es könnte ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit des Deadnamens und Misgenderns mit Depression, Stress und einer auf die Geschlechtsidentität bezogenen Stigmatisierung

gefunden werden. Die Anerkennung hingegen führt zur Abnahme depressiver Symptome, Suizidgedanken und suizidaler Handlungen. Die nicht-konsensuelle Offenbarung durch Dritte ist daher zu sanktionieren, um die seelische Gesundheit nicht zu gefährden und Integrität zu fördern.

§ 14 Bußgeldvorschrift

- Die Bußgeldvorschrift ist sehr begrüßenswert, da das bisherige Fehlen des Offenbarungsverbot als weitgehend irrelevant markiert hat und letztlich den Schutz von trans* Personen als vernachlässigbar einordnete. Für die Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs muss nun als Grundannahme betrachtet werden, dass in der Offenbarung immer eine Verletzung des Rechts wie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, jedenfalls in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) vorliegt, welche die Feststellung einer Ordnungswidrigkeit rechtfertigt. Keinesfalls kann es darauf ankommen, dass die betroffene Person in Folge der Offenbarung zusätzliche Gewalt erleidet, angefeindet oder gemieden wird, oder diese Schädigung selbst aktiv nachweisen muss. Auch eine wiederholte fahrlässige Offenbarung, wie sie in der Praxis häufig aufgrund nachlässiger IT-Vorgaben in der Verwaltung und im privatwirtschaftlichen Bereich vorkommt, muss als Ordnungswidrigkeit betrachtet werden, da die Folgen gleichzusetzen sind. Wir empfehlen daher eine Neufassung des § 14 SBGG, welche die Voraussetzung einer Schädigungsabsicht entfernt, da diese in der Praxis kaum nachweisbar ist und die entstandenen Schäden bereits durch den Verstoß gegen das Offenbarungsverbot entstehen, da hiermit bereits Würde und Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Außerdem empfehlen wir die Aufnahme der Fahrlässigkeit und empfehlen ausdrücklich auch das Aufnehmen des Deadnamens und Misgenderens als Bestandteil der Regelung ("... offenbart oder diesen entgegen dem Wunsch der Person verwendet") Zu empfehlen ist außerdem eine Erweiterung des Tatbestands § 192a StGB um das Merkmal "Geschlecht".

§ 15 Übergangsvorschriften

- Es erschließt sich nicht, warum Verfahren nach dem TSG auch nach Inkrafttreten nach **§ 15 Abs. 1 SBGG** weitergeführt werden, auch wenn die Neuregelung bereits in Kraft ist. Ein Verfahren nach dem TSG geht für die antragstellenden Personen mit einem höheren emotionalen, zeitlichen und finanziellen Aufwand einher, als eine Erklärung nach § 2 SBGG abzugeben. Auch für die zuständigen Gerichte bedeuten diese Verfahren einen unnötigen Mehraufwand. Daher sollte den entsprechenden Personen nicht nur das Recht eingeräumt werden, den Antrag zurückzunehmen, sondern ihnen überhaupt schriftlich die Information mitgeteilt werden, dass eine alternative rechtliche Grundlage für die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen(s) geschaffen wurde. Es ist anzunehmen, dass es sich hier nur

um einen kleinen Personenkreis handelt, da ein Großteil der trans* und nicht-binären Personen gut über die erwartete rechtliche Änderung informiert ist und diese derzeit abwartet. Wir schlagen daher vor, die Formulierung aus dem Gutachten der Bundesregierung „Regelungs- und Reformbedarfe für transgeschlechtliche Menschen (IMAG-Schriftenreihe Band 7) von 2016 zu übernehmen::

- (1) Verfahren, die nach dem Transsexuellengesetz anhängig sind, werden, wenn sie entscheidungsreif sind, nach den Vorschriften des Transsexuellengesetzes zu Ende geführt. Im Übrigen werden die Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes beendet. Die Verfahren werden dem registerführenden Standesamt zur weiteren Erledigung von den Amtsgerichten zugewiesen. Die Anträge nach den §§ 1 und 8 des Transsexuellengesetzes gelten als Anträge nach § 2 SBGG. Begutachtungsverfahren sind einzustellen. Verfahrenskosten sind nicht zu erheben; die für diese Verfahren geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückerstattet. Die Kostenerhebung für die nunmehr bei den registerführenden Standesämtern anhängigen Verfahren richtet sich nach den für diese geltenden Vorschriften.
- Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Vorschriften des SBGG auch für Personen gelten sollen, welche eine Änderung des Geschlechtseintrags und/oder des/der Vornamen(s) nach TSG oder PStG durchgeführt haben. Dies wird in § 15 Abs. 2 SBGG und in der Gesetzesbegründung an entsprechender Stelle formuliert (S. 61). Allerdings scheint hier noch eine redaktionelle Überarbeitung nötig. Um die Aussage von Gesetzestext und –Begründung in Übereinstimmung zu bringen und um den Schutz des Offenbarungsverbots auf den gesamten Personenkreis auszuweiten, muss der Anfang des Absatzes angepasst werden: „Die §§ 7 bis 14 gelten entsprechend für Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (...).“

Artikel 13:

- Wir schlagen vor, die Evaluierung nach 3 Jahren oder nach 6-7 Jahren vorzunehmen, da wir sonst befürchten, dass die Rechte von trans*, inter* und nicht-binären Personen im Wahlkampf durch einzelne Parteien instrumentalisiert und in Frage gestellt werden können, wie wir es aktuell in den USA, aber auch im Bayerischen Vorwahlkampf beobachten können.
- Außerdem schlagen wir vor, die Evaluierung durch unabhängige Expert*innen im Bereich Queer-Politik und Antidiskriminierung (z.B. Antidiskriminierungsstelle des Bundes oder Bundesstiftung Magnus Hirschfeld) vornehmen zu lassen.

Ergänzung zum vorliegenden Referent*innenentwurf:

Regelungslücke für inter* Kinder:

Wir begrüßen das Ziel sowohl das bisherige TSG als auch die bisherigen Regelungen des §45b PStG durch eine einheitliche Regelung für trans*, inter* und nicht-binäre Personen zu ersetzen. Dies entspricht auch der menschenrechtlich gebotenen Forderung nach einer Entpathologisierung von Inter*geschlechtlichkeit. Da das SBGG in der vorliegenden Form jedoch nur die nachträgliche Änderung von Einträgen im Personenstandsregister regelt, bleibt ungeregelt, was bei Geburt von inter* Kindern geschieht.. Hier greift weiter allein der §22 PStG, in dem das Verfahren der Eintragung nicht geregelt wird. Es steht zu befürchten, dass hier in der Praxis eine Pathologisierung von inter* Kindern bestehen bleibt und Standesämter medizinische Unterlagen verlangen, wenn ein "divers" eingetragen werden soll oder der Geschlechtseintrag offenbleiben soll. Bei Neugeborenen ist natürlich keine Selbsterklärung möglich. Wir schlagen vor, dass hier eine Regelung geschaffen wird, dass Eltern analog zu einer Erklärung nach SBGG auf Basis einer Eigenversicherung, dass "das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden" kann (§22 PStG), den einzutragenden Geschlechtseintrag erklären können. Ansonsten wird an dieser Stelle eine fortgesetzte Pathologisierung von inter* Kindern forciert und eine neue Ungleichbehandlung geschaffen.

Beratung

Das „Eckpunktepapier“ vom 30. Juni 2022 weist explizit auf die Notwendigkeit einer sachkundigen, ergebnisoffenen und kostenlosen Beratung hin. Dies hat keinen Eingang in den Referent*innenentwurf zum SBGG gefunden.

Die Begründung zum SBGG benennt hier den Aktionsplan "Queer Leben" der Bundesregierung, Schritte zur bundesweiten Schaffung einer fachkompetenten, communitybasierten und professionellen Beratung für trans*, inter* und nicht-binären Personen werden in diesem jedoch nicht konkret benannt. In der Gesetzesbegründung wird allein in einem kurzen Absatz auf die Beratung von trans* Jugendlichen konkreter eingegangen: "Die Bundesregierung beabsichtigt, die Beratungsangebote insbesondere für minderjährige Personen auszubauen und zu stärken. Neben spezifischen Beratungsangeboten der Selbsthilfe können Kinder, Jugendliche und ihre Eltern auch die allgemeinen Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, etwa nach § 10a SGB VIII." "Spezifische Beratungsangebote" und "Selbsthilfe" werden hier gleichgesetzt. Das verkennt die zentrale Bedeutung spezialisierter communitynaher Beratungsstellen und lässt

befürchten, dass hier nur eine geringfügige Unterstützung für weitgehend ehrenamtliches Engagement vorgesehen ist.

Psychosoziale Beratung ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die entsprechende Ausbildungen erfordert. Sie ist etwas grundlegend anderes als weitgehend ehrenamtlich und auf Basis eigener Erfahrung geleistete Selbsthilfearbeit. Neben der beraterischen Fachkompetenz erfordert Trans*- und Inter* Beratung Feldkompetenz und Zielgruppennähe. Sie erfordert spezifische Erfahrung mit der Situation und den Diskriminierungserfahrungen von trans*, inter* und nicht-binären Personen. Es ist unverantwortlich, Jugendliche und Angehörige in teilweise emotionalen Extremsituationen, die oft mit Suizidalität, Erfahrungen von Ablehnung und häuslicher Gewalt in Familien und Mobbing in Schule und Ausbildung verbunden sind, allein auf Selbsthilfeangebote ohne beraterische oder therapeutische Ausbildung zu verweisen.

Während in Selbsthilfestrukturen oft die Professionalität und fachliche Qualifikation für psychosoziale Beratung fehlt, ist unsere Erfahrung als Trägerverein einer Beratungsstelle, dass "allgemeine Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe" in der Regel mit der Beratung

von trans*, inter* und nicht-binären Personen überfordert sind. Eine angemessene Beratung gelingt dort nach unserer Erfahrung meistens nur, wo im Rahmen regionaler Vernetzungen eine Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen und die Möglichkeit zu queer-kompetenten Fallsupervisionen besteht.

Kernpunkt des Aufbaus einer bundesweiten Trans*- und Inter*Beratung muss die Schaffung professioneller spezifischer communitybasierter Beratungsstellen sein. Eine Sensibilisierung, Fortbildung und Unterstützung von allgemeinen Beratungsstellen und die Schaffung von Angeboten für Fortbildung und Fallsupervision können von diesen Beratungsstellen mit übernommen werden. Eine Förderung der ehrenamtlichen Selbsthilfe sollte als unabhängig von der Förderung professioneller Beratung und zusätzlich notwendig betrachtet werden. Aktuell existieren professionelle psychosoziale Beratungsangebote für trans*, inter* und nicht-binäre Personen bundesweit nur ausnahmsweise – vorwiegend in wenigen Großstädten und mit prekärer Finanzierung. Es ist daher wichtig zu konkretisieren, wie die Schaffung und die dauerhafte, gesicherte Finanzierung entsprechender Beratungsangebote erfolgen sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Beratung niedrigschwellig zugänglich ist. Dieses bedeutet gerade für Jugendliche eine erreichbare und wohnortnahe Beratung, auch im ländlichen Raum.

Die Beratung sollte allen trans*, inter* und nicht-binären Personen ausnahmslos zugänglich sein, keinesfalls nur minderjährigen Personen und ihren Eltern. Trans*, inter* und nicht-binäre Personen erfahren als gesellschaftlich marginalisierte Gruppe auf vielen Ebenen Ausgrenzung, Diskriminierung und Pathologisierung. Innere und äußere Coming-out-

Prozesse können unabhängig vom Alter zahlreiche psychische und soziale Belastungen mit sich bringen. Dies betrifft auch Familien und Angehörige, z. B. bei Transition eines Elternteils oder einer Partnerperson.

Qualitätsstandards für die Beratung müssen in enger Kooperation mit Organisationen von trans*, inter* und nicht-binären Personen, wie dem Bundesverband Trans*, Intergeschlechtliche Menschen e.V. und IVIM/OII Germany und bestehenden spezialisierten Beratungsstellen und Fachverbänden aus dem Bereich psychosozialer Beratung erstellt werden. Entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten sind zu schaffen und öffentlich zu fördern.

Der Aktionsplan „Queer Leben“ ist dahingehend zu konkretisieren, dass Modellprojekte für die Beratung von trans*, inter* und nicht-binäre Personen und die Ausbildung von Beratenden geschaffen werden. Über die Möglichkeit von Modellprojekten hinaus ist zu regeln, wie eine Verpflichtung der Bundesländer zum Aufbau von Beratungsangeboten geregelt werden kann.

Abschließend:

Wir haben aus Zeit- und Kapazitätsgründen auf eine Kommentierung der Rahmengesetzgebung und der Begründung verzichtet. An dieser Stelle wollen wir aber sagen, dass wir ausdrücklich die Einführung des Begriffs „Elternteil“ in Artikel 4 "Änderung der Personenstandsverordnung" befürworten. Die Begründung sollte unseres Erachtens nach vor der Weitergabe in den parlamentarischen Prozess um die Passagen reduziert werden, die das Potenzial haben, transfeindliches Misstrauen in der Allgemeinbevölkerung und bei Ausübenden von Hausrecht zu bestärken. Daher plädieren wir dringend nicht nur für die Streichung von §6, sondern insbesondere auch für die ersatzlose Streichung der Gesetzesbegründung zu §6 (S42-46), insbesondere der Passagen zum Hausrecht (S.43-46)

Für eine umfangreiche Kommentierung der Rahmengesetzgebung verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverband Trans*.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass es noch Regelungen zu Entschädigungszahlungen, zum Abstammungsrecht und zur Sicherstellung einer entpathologisierenden Gesundheitsversorgung bedarf. Diese sollten schnellstmöglich an anderer Stelle geregelt werden.